



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

14. August 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VII 8 2-21-13/412

OAR Marggraff
Telefon 0211 3843 3242
Fax 0211 3843 93 3242
frank.marggraff@
mwebwv.nrw.de

Zulassungsrecht Zuteilung von neuen Kennzeichen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die voraussichtlich im September 2012 im Bundesrat beraten wird, wird § 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dahingehend geändert, dass zukünftig die Zuteilung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk ermöglicht wird. Die entsprechenden Unterscheidungszeichen werden von den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitgeteilt, der diese anschließend im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit zur Zuteilung freigibt. Neben den zur Wiedereinführung bereits gemeldeten sog. Altkennzeichen besteht damit zusätzlich die Möglichkeit, neue Unterscheidungszeichen in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu entwickeln und ebenfalls im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Einzelne Länder machen hiervon bereits Gebrauch und lassen sich Unterscheidungszeichen reservieren.

Ich bitte, Ihre Kreise und kreisfreien Städte hierüber zu informieren. Soweit in den Kreisen und kreisfreien Städten weitere Unterscheidungszeichen gewünscht werden, müssen diese über die Bezirksregierungen an mich gemeldet werden. Die gewünschten Unterscheidungszeichen wer-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

den dann von mir an das BMVBS mit der Bitte um Reservierung weiter» Seite 2 von 2
geleitet bzw. nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt.

Bei der Wahl von Unterscheidungszeichen ist zu beachten, dass diese nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfen. Soweit von mehreren Verwaltungsbezirken das gleiche Unterscheidungszeichen beantragt wird, wird über die Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs beim BMVBS entschieden.

Im Auftrag

gez.

Frank Marggraff

Ggf. mögliche Unterscheidungszeichen für die kreisangehörigen Kommunen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 FZV - Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke (einschl. auslaufende Unterscheidungszeichen):

Alpen	ALP,
Dinslaken	DIN
Hamminkeln	HLN, HAN, HMM
Hünxe	HÜ, HÜX
Kamp - Lintfort	KAL, KLI, KLT
Moers	MO
Neukirchen - Vluyn	NV, NEV, NVL
Rheinberg	RHE, RBG, RHB
Schermbeck	SHB
Sonsbeck	SOB
Voerde	VO, VOE, VDE
Wesel	WES, HWE, HWL
Xanten	APX, RX, RSX, XA, XAN